

## Anlage zur Vorlage IX/0149

VII. Nachtrag vom XX.XX.XXXX zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1, 114a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), in der zurzeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgenden VII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 beschlossen:

### § 1

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

*Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (zum Beispiel Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtlichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan. In Fällen der Einstellung und Ernennung von Einrichtungsleitungen (Kulturbüro, Musikschule, Stadtbücherei, VHS) entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Verwaltungsrat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder treffen.*

### § 2

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

- 1. Einstellung und Ernennung von Einrichtungsleitungen im Einvernehmen mit dem Vorstand (§ 4 Absatz 7 der Satzung)*

### § 3

§ 5 Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

### § 4

Der VII. Nachtrag zur Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.